

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
 Tourismus
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16041/100-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW-1.2.2/0130-V/5/2017	Mag. Doris Stilgenbauer	15337		17. April 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. April 2018 beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden, abzugeben:

Nach § 20a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 soll zuständige Behörde gemäß Art. 12 und 14 der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (EU-QuecksilberV), ABl. Nr. L 137 vom 24. Mai 2017, S. 1, grundsätzlich der Landeshauptmann sein, in dessen Bundesland der Abfallerzeuger oder Abfallbehandler seinen Sitz hat.

In den Erläuterungen findet sich lediglich der Hinweis, dass die Vollziehung der EU-QuecksilberV hinsichtlich der Quecksilberabfälle grundsätzlich im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgen soll. Eine weitergehende Begründung, warum der Landeshauptmann, als eine der drei möglichen Behördenebenen, vorgesehen wurde, kann den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Insbesondere da nach Art. 14 Abs. 4 der EU-QuecksilberV die von den Betreibern an die Behörden vorzulegenden Verzeichnisse an die Kommission weiterzuleiten sind und diese

Weiterleitung – wie in anderen Bereichen üblich – im Wege des Bundesministeriums erfolgen wird, wird angeregt, die Behördenzuständigkeit in § 20a zu überdenken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau

